

Richtlinien des Ministeriums für Kultus und Sport Lehrgänge – Laufende Zwecke

Förderung von Lehrgängen

Lehrgänge und andere Schulungsmaßnahmen für Sportler, Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter, Kampfrichter, Verwaltungs- und Führungskräfte können im Wege der Anteilsfinanzierung gefördert werden.

Förderfähig sind:

1. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung
2. Fahrtkosten vom und zum Lehrgangsort
(begrenzt auf die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel, 2. Klasse)
3. Unterrichtsvergütungen und Reisekosten der Lehrkräfte
Hier muß die Finanzordnung des öffentl. Dienstes, Stufe B, zugrundegelegt werden oder die Finanzordnung eines Fachverbandes die der des öffentlichen Dienstes entspricht.
4. Sonstige Kosten, z.B. Lehrfahrten, Eintrittsgelder, Lehrhilfen

Nicht förderfähig sind:

1. Literatur jeglicher Art (ausgenommen Lehrhilfen)
2. Ausfallgelder für Sportschulen (Finanzierung nur über Eigenmittel möglich)

Jugendpflegerische Vorhaben der Sportjugend

1. Die Eigenbeteiligung des Trägers muß mindestens 25% der entstehenden Kosten betragen. Soweit die Maßnahmen unmittelbar einzelnen Jugendlichen zugute kommen, wie Sportfreizeiten u.ä. soll eine Eigenbeteiligung des jugendlichen Teilnehmers von mindestens € 5,- pro Tag festgelegt werden.
2. Es können nur Maßnahmen bezuschusst werden, die nicht über den Landesjugendplan gefördert werden.
3. Die Zuschußhöhe richtet sich nach den Bestimmungen und Sätzen des Landesjugendplanes.